

HAUSORDNUNG

GEMEINDEHAUS RECKERSHAUSEN

1. Einweisung und Abnahme erfolgt durch Personen, die von der Gemeinde dazu beauftragt sind. Dazu gehört insbesondere die eventuell gewünschte Herausgabe und somit auch die Kontrolle von Geschirr und Besteck sowie das Ablesen des Stromzählerstandes.
2. Das gesamte Gemeindehaus unterliegt dem Nichtraucherschutzgesetz. Das heißt, es darf in keinem Raum geraucht werden. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Bestimmung überträgt die Ortsgemeinde an den jeweiligen Mieter. Die Nichtbeachtung des Rauchverbots stellt nach § 11 Nichtraucherschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden kann.
3. Ab 22:00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke einzustellen, und die Fenster sind geschlossen zu halten. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Bässe an den Musikanlagen so weit reduziert werden, dass keine Ruhestörung für die Bewohner der umliegenden Häuser eintritt. Wenn es zu Anzeigen kommen sollte, muss der Mieter mit empfindlichem Bußgeld rechnen.
4. Im Gemeindehaus dürfen keine Nägel, Schrauben oder dergleichen zur Befestigung von Dekoration oder Gegenstände jeder Art angebracht werden. Dazu gehört auch die Befestigung von Tischdecken, insbesondere Tackerklammern.
5. In der Küche sind die Kühlzellen sowie Backofen und alle weiteren Elektrogeräte gereinigt zu hinterlassen. Im Übrigen hat der Benutzer das Gemeindehaus besenrein zu verlassen. Die Abfallentsorgung obliegt dem Benutzer.
6. Tische und Stühle des Gemeindehauses dürfen nicht im Freien benutzt werden und sind sauber und frei von Klebestreifen zurückzustellen. Die Stühle sind zu je 8 maximal gestapelt zurückzustellen.
7. Die Toiletten sind ordentlich und besenrein zu hinterlassen.
8. Der Benutzer kommt für Schäden an Einrichtung, Mobiliar und Gedecken auf.
9. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Flucht- und Rettungswege einschließlich der Zufahrten und der Straßen freigehalten werden. Ihm obliegt während der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht der Zugänge und Parkflächen. Er hat einen gefahrfreien Zugang zur Mietsache zu sichern. Hierzu zählt auch die Räum- und Streupflicht in den Wintermonaten.
10. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung behält sich die Ortsgemeinde eine Nachforderung vor.

Zur Kenntnis genommen
Reckershausen, den

Name:

Anschrift:

.....

(Unterschrift des Mieters)